

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 22. April 1948.

203/J

A n f r a g e

der Abg. M a r c h n e r, M a r k, P e t s c h n i k, Z e c h t l, A i g n e r
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Einbeziehung der in der Zeit vom 21. Juni 1943 bis zum 20. April
1945 mit Fliegerquartierschein eingewiesenen Luftkriegsgeschädigten unter die
Bestimmung des Kündigungsschutzes des Mietengesetzes.

-.-.-

Während der letzten zwei Jahre des Krieges wurden viele tausende
Luftkriegsbetroffene auf Grund von Fliegerquartierscheinen in Wohnungen als
Haupt- oder Untermieter eingewiesen. Alle diese Mietverhältnisse stehen nicht
unter Kündigungsschutz. Die Folge davon ist, dass solche Personen ohne Angabe
von Gründen gekündigt werden können, wodurch die Zahl der Obdachlosen nur noch
vermehrt wird. Es besteht nun die Gefahr, dass eine Hochflut solcher Kündigungen
einsetzt und viele dieser Unglücklichen obdachlos werden.

Im Hinblick auf die herrschende Wohnungsnot richten die unter-
zeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, einen Gesetzentwurf, betreffend
die Aufhebung des § 9, Z. 3, der Verordnung über Änderungen des Mieterschutz-
rechtes vom 7. 11. 1944, D.R.G.Bl.I/S 319, dem Hohen Haus vorzulegen?

-.-.-.-.-